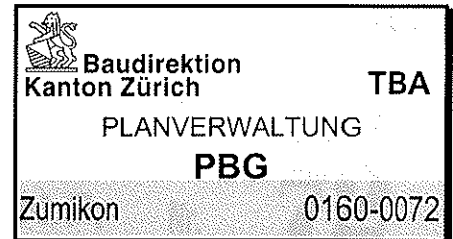


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 9. Februar 1994



378. Quartierplan Heurüti-Ruchenacher, Zumikon

Gde Zumikon

Am 17. Januar 1994 ersuchte der Gemeinderat Zumikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 8. November 1993 betreffend Aufhebung und Neufestsetzung von Baulinien an der Heurüti- und der Haldenstrasse im Quartierplangebiet Heurüti-Ruchenacher (RRB Nr. 399/1953).

Der Beschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 19. November 1993 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 20. Dezember 1993 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Da diese Strassen nicht Bestandteil des kommunalen Verkehrsplans sind, erfolgt diese Änderung als eine sich auf Teilmassnahmen beschränkende Quartierplanrevision gemäss § 160b PBG.

Das einbezogene Gebiet umfasst sämtliche Grundstücke, die von Baulinienänderungen betroffen werden.

An der Halden- und der Heurütistrasse wird das Vorgartengebiet bergseits neu auf 6,00 m festgelegt. Gleichzeitig werden die Abkröpfungen in den Strasseneinmündungsbereichen aufgehoben. Die mit RRB Nr. 399/1953 genehmigten Verkehrsbaulinien werden an der Halden- und der Heurütistrasse teilweise aufgehoben und gleichzeitig neu festgesetzt. Die Baulinien entlang der Chapfstrasse werden in einem separaten, öffentlichen Verfahren revidiert und liegen zurzeit ebenfalls bei der Baudirektion zur Genehmigung.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die vom Gemeinderat Zumikon am 8. November 1993 beschlossene Aufhebung und Neufestsetzung von Baulinien im Quartierplangebiet Heurüti-Ruchenacher wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Zumikon, 8126 Zumikon (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von zwei Plänen mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 9. Februar 1994

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber :



i. V.
Hirschi